

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.04.2016

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-3/14

### Zulassungsnummer:

**Z-43.12-374**

### Geltungsdauer

vom: **1. April 2016**

bis: **1. April 2021**

### Antragsteller:

**Karl-Heinz Häussler GmbH**

Nussbaumweg 1

88499 Heiligkreuztal

### Zulassungsgegenstand:

**Pelletbrenner mit händischer Befüllung mittels Holzpellets für einen Holzbackofen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Pelletbrenner mit händischer Befüllung für direkt befeuerte Holzbacköfen der Firma Häussler GmbH. Der Brenner darf an die Backöfen mit den Bezeichnungen HABO 4/6 und HABO 6/8 anstelle der Aschelade, die nur für den Scheitholzbetrieb erforderlich ist, montiert werden. Der Pelletbrenner hat eine Feuerungswärmeleistung von 23 kW. Der Brenner besteht aus einem Stahlblechbehälter mit Verbrennungsluftöffnungen und einem Kanal, der durch den ursprünglichen Aschefallschacht in den Backraum führt. Das Stahlblechgehäuse ist zusätzlich mit Mineralwolle gedämmt und zur Front mit einem abnehmbaren, gedämmten Hitzeschutzblech versehen.

Die Scheitholz befeuerten Backöfen mit den Bezeichnungen HABO 4/6 und HABO 6/8 sind gemäß Eintragungen in der Bauregelliste A Teil 2 lfd. 2.19 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis mit der Nr. P-BWU 10/0005 in verschiedenen Ausführungen geregelt.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird das Produkt Pelletbrenner mit händischer Befüllung und die Umrüstung neuer oder bereits in Betrieb befindliche Scheitholz befeuerter Backöfen o. g. Typs geregelt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt.

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Pelletbrenner mit händischer Befüllung besteht aus einem rechteckigen Stahlblechbehälter mit Verbrennungsluftöffnungen und einem gedämmten Kanal, der durch den ursprünglichen Aschefallschacht in den Backraum führt. Der Behälter hat ein Fassungsvermögen von max. 11 kg Pellet der Klasse A1 und A2. Das Stahlblechgehäuse ist zusätzlich mit Mineralwolle gedämmt und zur Front mit einem abnehmbaren, gedämmten Hitzeschutzblech versehen. Für Reinigungszwecke bzw. zum Befüllen des Pelletbehälters, muss dieses Hitzeschutzblech abgenommen werden.

Das für den Brenner verwendete Stahlblech hat eine Dicke von 5 mm und entspricht der Werkstoff Nr. 1.0038 / S235JRG2 nach DIN EN 10025<sup>1</sup> Form und Abmessungen sind den Angaben der Anlagen 1 bis drei zu entnehmen. Die Wärmedämmung besteht aus Steinwolle mit Alukaschierung.

Die Backöfen mit den Bezeichnungen HABO 4/6 und HABO 6/8 sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU 10/0005 beschrieben. Die Bestimmungen des v. g. Prüfzeugnisses gelten auch für den Pelletbetrieb der Backöfen und sind somit auch Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Hersteller muss jedem Pelletbrenner mit händischer Befüllung eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Der Pelletbrenner mit händischer Befüllung ist werkmäßig in den Herstellwerken des Antragstellers herzustellen.

<sup>1</sup> DIN EN 10025 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10025-1:2004; Ausgabe:2005-02

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-43.12-374

Seite 4 von 6 | 1. April 2016

**2.2.2 Kennzeichnung**

Der Pelletbrenner mit händischer Befüllung, der Beipackzettel oder die Verpackung muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die umgebauten Backöfen an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu ergänzen. Dieses ergänzende Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Baujahr (ggf. bei Umrüstung auf Pelletbetrieb das Jahr der Montage des Brenners)
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jedem Pelletbrenner) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe) und
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht

entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Aufstellung der Backöfen HABO 4/6 und HABO 6/8 in Verbindung mit dem Pelletbrenner mit händischer Befüllung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder sowie die Aufstell-, Montage- und Bedienungsanleitung des Herstellers. Die Abstandsmaße sind bei der Nachrüstung vorhandener Backöfen zu kontrollieren. Der Abstand der Backöfen zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen, deren Wärmedurchlasswiderstand  $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$  beträgt, muss seitlich 5 cm und nach hinten 20 cm betragen.

Die Abgastemperatur bei Backöfen ist sehr hoch und wird bei einem zu hohen Förderdruck schnell den Grenzwert überschreiten. Der Förderdruck ist daher mittels Zugbegrenzer (Nebenluftvorrichtung) auf ca. 7 Pa zu begrenzen oder eine Abgasanlage mit der Temperaturklasse T600 vorzusehen. Zur Begrenzung des Unterdruckes auf ca. 7 Pa ist die geprüfte und geeignete Nebenluftvorrichtung des Typs Z150S (7 Pa) der Firma Kutzner & Weber GmbH zu verwenden.

Die Abgasklappe der Backöfen ist erst nach vollständigem Abbrand der Pelletmenge zu schließen. Anschließend kann mit dem Backprozess begonnen werden.

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Werte gemäß nachstehender Tabelle 1:

Tabelle 1: Abgaswertetrippel mit Pelletbrenner mit händischer Befüllung

Bei Nennwärmeleistung		Holzpellets
Abgasmassenstrom	g/s	22,8
Abgastemperatur	°C	344
Erforderlicher Förderdruck	Pa	7
CO <sub>2</sub> -Gehalt	%	6,4

Der Nachweis, dass die Abgase der Backöfen bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt ist nach DIN EN 13384-1<sup>2</sup> zu führen. Bei Aufstellung im Freien, kann die Berücksichtigung des Strömungswiderstandes der Verbrennungsluftzuführung bei der Berechnung entfallen.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Aufstellung der Backöfen und die Montage des Pelletbrenners mit händischer Befüllung an die Backöfen gilt die Anweisung des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Zulassung.

Bei bestehenden Anlagen muss vor Inbetriebnahme des umgebauten Backofens die Eignung der Abgasanlage (Temperatur und Bemessung) durch eine feuerungstechnische Bemessung nach Abschnitt 3 überprüft werden.

<sup>2</sup> DIN EN 13384-1:2008-08 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002 + A1:2008

## 5 Bestimmungen für die Nutzung

Die Nutzer der Backöfen sind hinsichtlich der geänderten Feuerung zu unterweisen.

Der Pelletbehälter ist mit der maximal zulässigen Pelletmenge zu befüllen. Anschließend ist der Pelletbehälter in die Führungsschienen einzusetzen, die Abgas- und die Feuerungsklappe sind zu öffnen und die Pellets mit Zündhilfen nach DIN EN 1860<sup>3</sup> zu zünden. Nach dem Zünden ist der Behälter zu arretieren und das Hitzeschutzblech anzubringen. Das Nachfüllen des Pelletbehälters im heißen Zustand ist verboten.

Die Holzpellets sind vollständig abzubrennen. Anschließend sind die Abgas- und die Feuerungsklappe zu schließen und der Backraum mit den Backwaren zu beschicken.

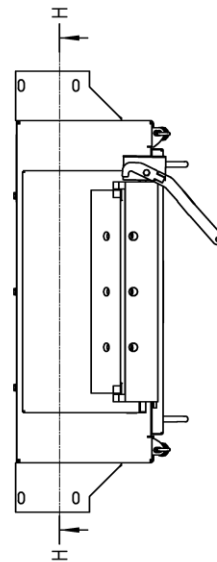
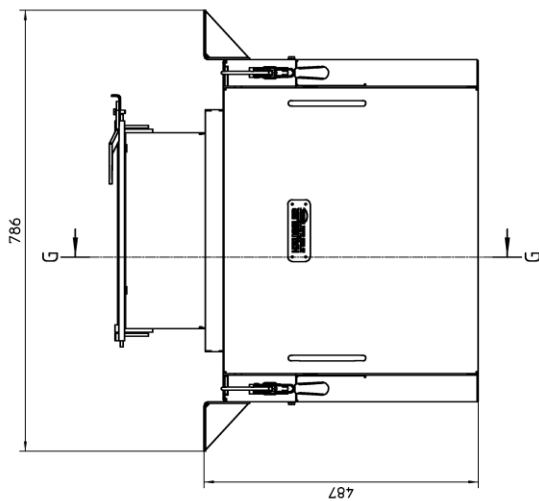
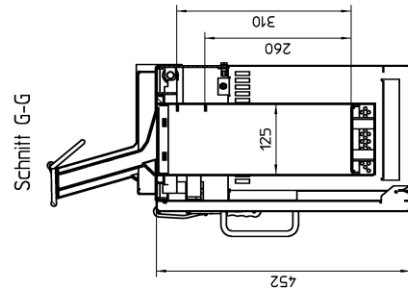
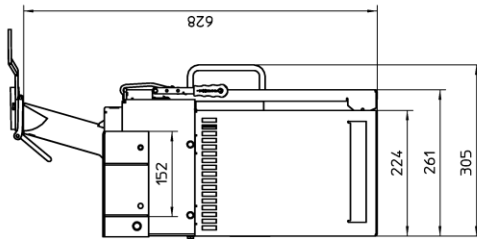
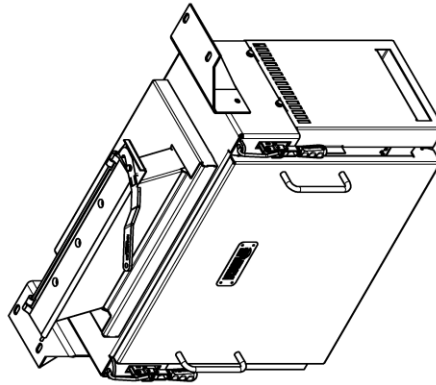
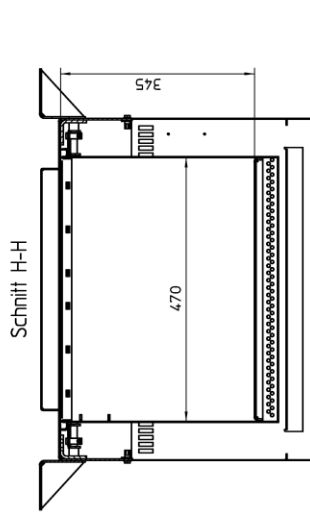
Vor dem erneuten Befüllen ist der Behälter zu reinigen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup> DIN EN 18160

Geräte, feste Brennstoffe und Anzündhilfen zum Grillen - Teil 1: Grillgeräte für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 1860-1:2013; Ausgabe:2013-04



0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Werkzeichnungen nach DIN EN ISO 15701									
Alle Rechte sind der K.H. HAUSLER GmbH D-88499 Heiligkreuztal vorbehalten									
<b>HAUSLER</b> so wie nach RECHT		Allegemein- holeranz Bauz. 2784-8		Stückz. 1X		Name Mq		Gewicht 15	
2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.	
2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.	
gehört zur <b>PELLETBRENNER</b>		Zeichnungst. <b>002 921-2</b>		Artikel-Nr. <b>300950</b>		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.	
2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.	
2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.		2004, Datum 27.07.07.	

Sekundärluft:  
Durchmesser (mm): 5  
Anzahl: 1083

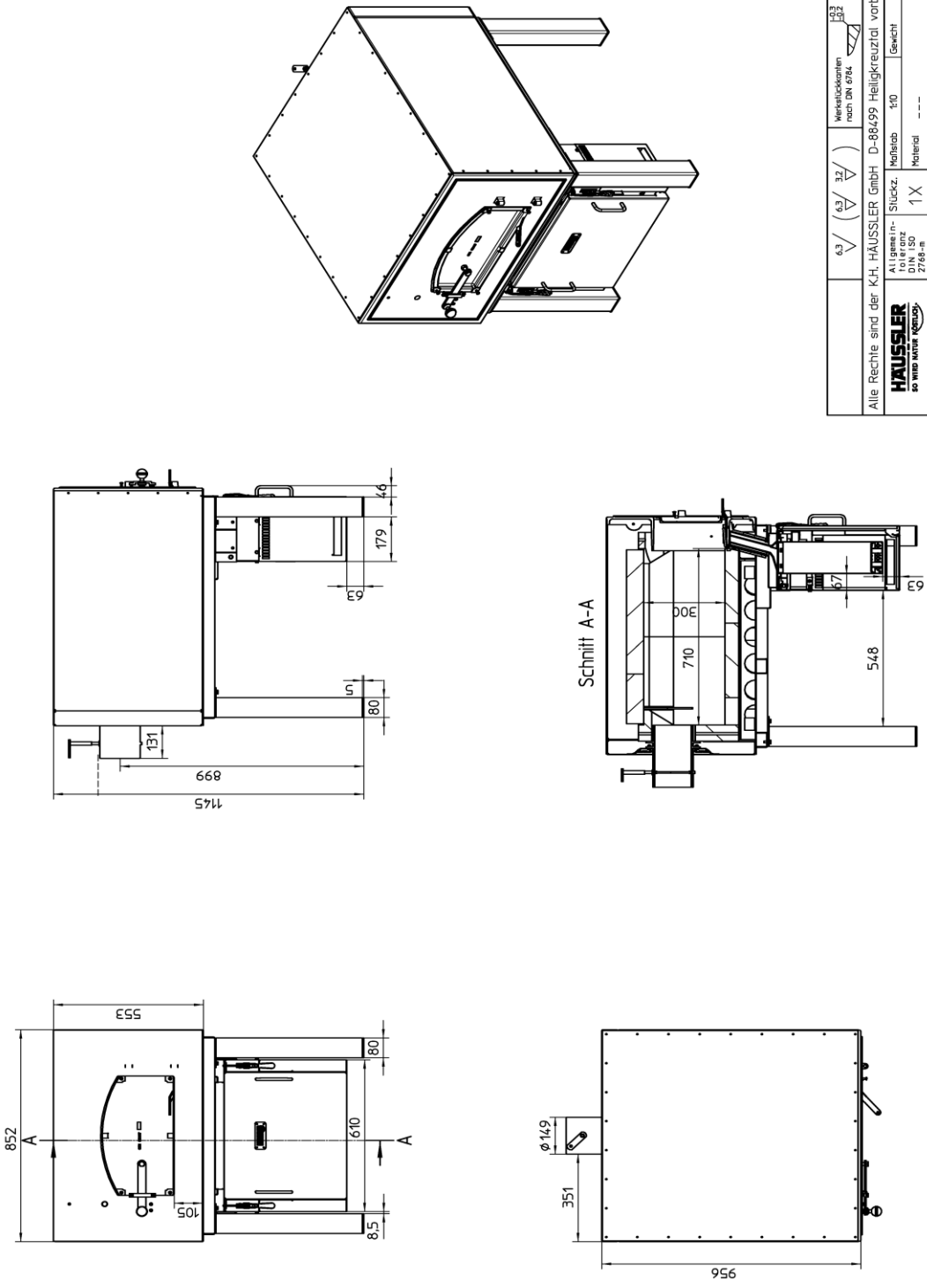
Primärluft:  
Durchmesser (mm): 6  
Anzahl: 150

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-43.12-374

Pelletbrenner mit händischer Befüllung mittels Holzpellets für einen Holzbackofen

Pelletbrenner für Backöfen HABO 4/6 und HABO 6/8

Anlage 1



Werkstücke nach DIN 6784		63 (3.2)		103 103 103	
Alle Rechte sind der K.H. HAÜSSLER GmbH D-86499 Helligkreuztal vorbehalten					
<b>HAÜSSLER</b> so wie unter <b>RECHTS</b>					
Art. l. genehm. - Stückz.		1 X		Maßstab 1:10 Gewicht ---	
Datum 2014		Name		Material ---	
Bearb. 14.02.		Anzahl		Bezeichnung	
Gepr.		Norm		HABO 4/6 +	
Zeichnungsz.		Zeichnungsnr.		Artikel-Nr.	
Pellebrenner		002 907-2		.....	
Datum		Name		Erstellt durch	

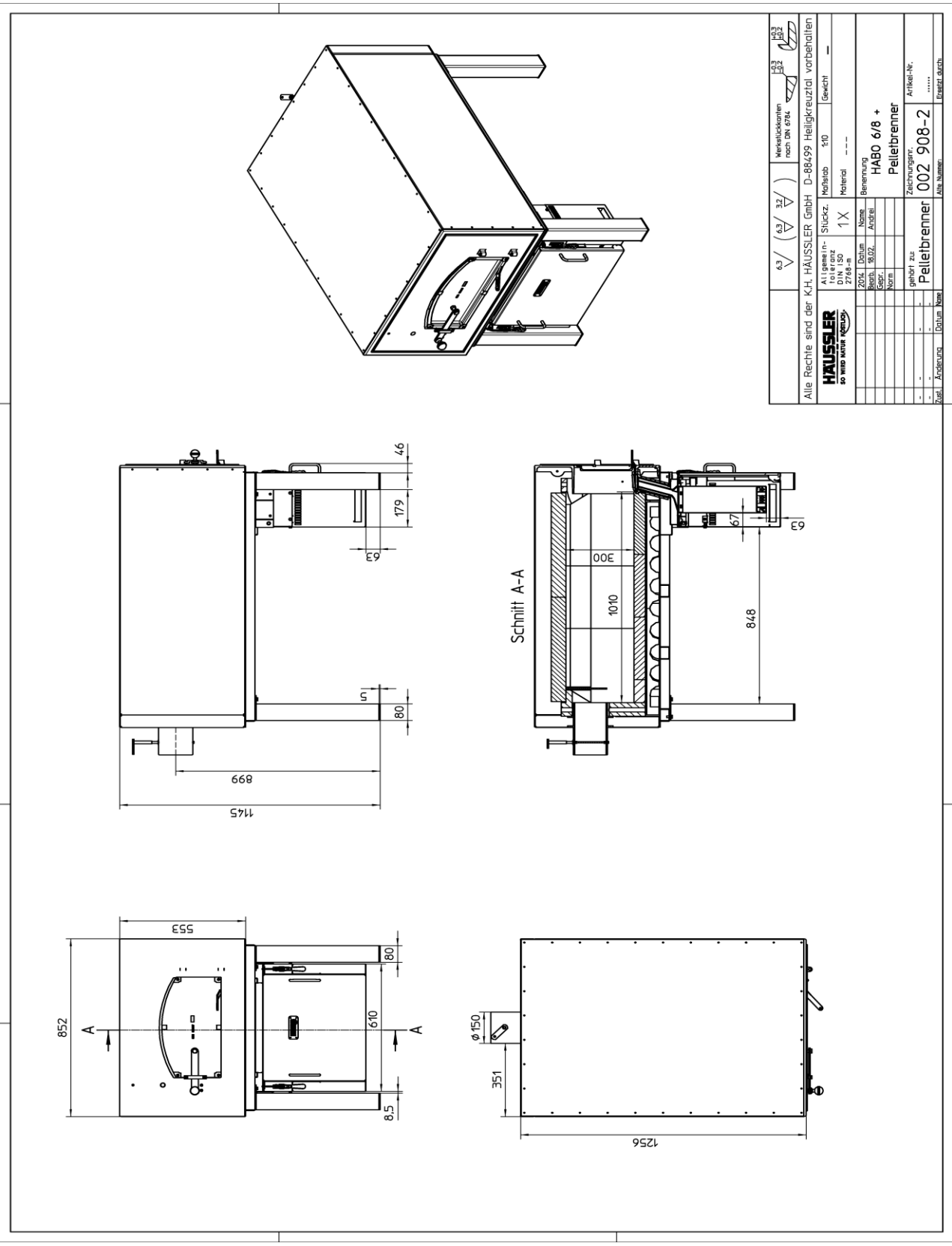
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-374

Pelletbrenner mit händischer Befüllung mittels Holzpellets für einen Holzbackofen  
 Holzbackofen HABO 4/6 mit Pelletbrenner

Anlage 2



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-374



Pelletbrenner mit händischer Befüllung mittels Holzpellets für einen Holzbackofen

Holzbackofen HABO 6/8 mit Pelletbrenner

Anlage 3